

war Anlage 2
zu 3124

003125

Landesamt für
den Nationalpark
Schleswig-Holsteinisches
Wattenmeer

Nationalparkamt | Postfach 160 | 25829 Tönning

Ihr Zeichen P-143.346
Ihre Nachricht vom 26.02.07
Mein Zeichen 203-532.244
Meine Nachricht vom

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord
-Planfeststellungsbehörde -
Hindenburgufer 247
24106 Kiel

Über
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und
Ländliche Räume
V40
Postfach 5009
24062 Kiel

Gesehen und weitergesandt
Kiel, den 04.05. 2007
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein

Im Auftrag

T. Thörn

maren.bauer@nationalparkamt.de
Telefon 04861 616-23
Telefax 04861 616-69

Tönning, den 17.04.2007

Planfeststellungsverfahren Fahrrinnenanpassung Unter- und Außenelbe Hier: Stellungnahme im Rahmen der TÖB-Beteiligung

Mit der vom WSA Hamburg und der Hamburg Port Authority beantragten Fahrrinnenvertiefung und -verbreiterung soll die Schiffbarkeit der Elbe für Containerschiffe mit max. 14,5m Tiefgang verbessert werden. Die Erforderlichkeit wird mit der drastischen Zunahme der großen, v.a. im Ostasienhandel eingesetzten Containerschiffe seit der letzten Fahrrinnenanpassung 1999-2001 und deren Bedeutung für den Warenaustausch im Hamburger Hafen begründet.

In den umfangreichen Unterlagen werden die Auswirkungen hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit und der Vereinbarkeit mit den Schutzzielen der Natura2000-Gebiete und des Artenschutzes untersucht und bewertet.

1. Strombau- und Verbringungskonzept

Erstmalig wird von den Antragstellern ein Konzept vorgelegt, demzufolge die Verbringungsstellen des Baggergutes strombaulichen Zwecken dienen, d.h. langfristig die mit der Fahrrinnenvertiefung und -verbreiterung beabsichtigten Ziele zu sichern.

Die Ausbaustrecke wird gegenüber der letzten Fahrrinnenanpassung um gut 13km seewärts in der Außenelbe verschoben. Hier soll zwar nicht in nennenswertem Umfang gebaggert werden, aber „künftige Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht auszuschließen“, so dass innerhalb eines 800m breiten Korridors die 400m breite Fahrrinne „flexibel an die jeweiligen morphologischen Verhältnisse angepasst werden“ soll (Unterlage B.2 S.15/85). Wie dies geschehen soll und welche Umweltauswirkungen daraus resultieren, wird jedoch im Weiteren nicht dargestellt.

Insgesamt werden voraussichtlich ~38,5 Mio. m³ (Schutenmaß) Baggergut aus der Bundes- und der Delegationsstrecke anfallen. Die Bodenarten im Bereich der Bundesstrecke reichen von Feinsand-Grobsand, tlw. mit Schluffbeimengungen (wie bspw. im Bereich des Me-



demgrundes) bis hin zu kiesigen Sedimenten (St. Margarethen, Lühesand), z.T. mit Klei und Geschiebemergelanteilen. Für den Hamburger Bereich sind v.a. tonig-schluffige Sedimente und Geschiebemergel und Sande (mittl. und südl. Teil der Unter- und Norderelbe) charakteristisch. Im Bereich Köhlbrand/Süderelbe dominieren Geschiebemergel und steiniges Material.

Laut Antragsteller verfolgt das Konzept neben der reinen Baggergutverbringung explizit auch ökologische und strombauliche Ziele. Die Verbringung dient der Minimierung der ausbaubedingten Änderungen der Tidedynamik.

Teil des Konzeptes sind sog. Übertiefenverfüllungen, Ufervorspülungen, Unterwasserablagerungsflächen, Spülfelder und Umlagerungsstellen.

Neben einer Minimierung der ausbaubedingten Tidehubänderungen liegen weitere Ziele in der langfristigen Reduzierung der Unterhaltungsbaggerungen (obwohl von der BAW-DH eine *Zunahme* der Unterhaltungsbaggerungsmengen in Höhe von max. 10% prognostiziert wird), der besseren Ufersicherung, der Minimierung der Erosionen in der Medemrinne und der Strömungsbelastung der Elbufer.

Worin der *ökologische* Nutzen dieser Maßnahmen liegt, bleibt zumindest für den Bereich der Unterwasserablagerungsflächen und Umlagerungsstellen ungeklärt bzw. ist anzuzweifeln.

Die im Folgenden getroffenen Aussagen beziehen sich vornehmlich auf den Bereich des Untersuchungsgebietes, der Teil des Nationalparks ist bzw. in unmittelbarer Nachbarschaft dazu liegt. Von besonderer Relevanz sind hierbei die so genannten Umlagerungsstellen und Unterwasserablagerungsflächen, die in einer Entfernung von mehreren 100m zur südlichen Grenze des Nationalparks geplant sind und in denen insgesamt gut 27 Mio.m³ Baggergut abgelagert werden sollen. Für den Nahbereich des Nationalparks sind vor allem die Unterwasserablagerungsflächen Medemrinne Ost (12,27Mio.m³) und Neufelder Sand (10,2Mio.m³) sowie die Umlagerungsstellen Medembogen (2,5 Mio.m³) und Neuer Luechtergrund (max. 2,5 Mio.m³) von Bedeutung.

1.1 Unterwasserablagerungsflächen (UWA)

Seit 1960 hat sich im Bereich des Mündungstrichters die Medemrinne herausgebildet. Mittlerweile sind „ungünstige morphologische Entwicklungen“ zu beobachten, die dazu führen, dass „insbesondere der Ebbstrom im Medembogen größere Sandmengen erodiert, die in die tiefe Rinne transportiert werden“ (Unterlage B.2 S.38/85). Unzweifelhaft hat der seit den 60er Jahren massive Ausbau der Unter- und Außenelbe zu einer tiefen Fahrrinne hierzu einen Großteil beigetragen, so dass es unweigerlich zu unvorhergesehenen Änderungen im System gekommen ist.

Die UWA Medemrinne Ost und Neufelder Sand sind im Rahmen des Strombaukonzeptes als Verbundsystem zu sehen, die sich hinsichtlich der Strömungsführung (Ablenkung des Ebbstroms auf die Hauptrinne und Verhindern des Ausbrechens auf die Wattflächen) ergänzen (B.2 S.40/85). Zudem soll die Lenkung des Ebbstroms entlang der Südkante des Medemgrundes dazu dienen, dass dieser langfristig abgetragen wird. Somit wird direkt vor der südlichen Grenze des Nationalparks ein subaquatisches Bauwerk zu klar definierten strombaulichen Zwecken errichtet, was zu einem Eingriff in die natürliche Dynamik auch jenseits der Medemrinne führen wird und somit – zusammen mit der UWA Neufeld - nicht ohne Folgen für die Entwicklung der Watten im südlichen Dithmarschen bleibt. Zur Bedeutung dieser Maßnahmen hinsichtlich des Schutzzwecks des Nationalparks – auch und besonders in Bezug auf die FFH-Verträglichkeit – sowie der Eingriffserheblichkeit s. 3. & 5.

In der UWA Medemrinne sollen zunächst 2,4 Mio. m³ Geschiebemergel aus der Hamburger Delegationsstrecke eingebracht werden, die dann mit Feinsand abgedeckt werden. Erosions-

gefährdete Teilflächen (ca. 30%) werden nach Fertigstellung der UWA mit einer 0,5m dicken Steinschüttung abgedeckt – unklar, wie belastet dieses Material ist und wie erreicht werden soll, dass es an der gewünschten Stelle liegen bleibt und nicht erodiert. Die Prognose der BAW-DH in B.3 spricht jedenfalls von veränderten Tidewasserständen und Strömungsgeschwindigkeiten im unmittelbaren Nahbereich der UWA, die lokale Auswirkungen auf die morphologischen und hydrologischen Prozesse haben werden.

Sollten sich die Bauwerke nicht als lagestabil erweisen, so stellt sich die Frage, in welchem Maße und wohin die Sedimentdrift einsetzt. Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass ein Großteil in die nahe gelegenen Watten vertreibt und dort für eine zusätzliche Aufsedimentierung sorgt. Von den Antragstellern wird nicht dargelegt, was in diesem Fall geschehen soll bzw. in welcher Art eine Unterhaltung der UWA durch Wiederauffüllen mit Material (z.B. aus den Unterhaltungsbaggerungen) und zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (z.B. durch Geotextilien oder Steinbauwerke) vorgesehen ist.

Fazit: Aufgrund der unzureichenden Darstellung der Sicherung der UWA gegen Erosionen besteht m.E. auf Seiten der Antragsteller kein hinreichend ausgearbeitetes Konzept. Die Planung kann in dem Punkt nicht als genehmigungsfähig eingestuft werden. Zudem fehlt jegliche Darstellung alternativer Möglichkeiten, die einen geringeren Eingriff in das Ökosystem zur Folge hätten.

1.2 Umlagerungsstellen (ULS)

Sie sollen ein „zeitlich befristetes Instrument der Tideenergiedämpfung im Außenelbebereich“ (B.2 S.57/85) sein, bis das Baggergut durch den Tidestrom erodiert ist. Ihrer mit der Zeit schwindenden Wirkung kann dann durch Einbringen von Baggergut aus den Unterhaltungsmaßnahmen entgegengewirkt werden. Das bedeutet, dass es sich hierbei um reine Verklappungsstellen handelt, da hier nach Ansicht der Gutachter wie auch der Antragsteller eindeutig Erosion stattfinden wird. Es ist also zweifelhaft, ob der Zweck der Tidedämpfung überhaupt erreicht werden kann. Ein ökologischer Nutzen ist bei einer ca. alle fünf Jahre wiederkehrenden Verklappung nicht zu erkennen, da es wiederholt zu einer Zerstörung der Benthosgemeinschaften an dieser Stelle kommt.

Fazit: Es handelt sich um einen regelmäßig wiederkehrenden bzw. lang andauernden Eingriff i.S. des §18 BNatSchG bzw. 10 LNatSchG, der somit in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung einzustellen ist.

1.3 Bedarfsbegründung der vorgezogenen Teilmaßnahmen (VTM)

Durch die vorgezogene Herstellung der UWA ergibt sich ein Zeitvorteil von insgesamt 4-5 Monaten, da bereits mit Ergehen des vollziehbaren PFB mit den Baggerungen in der Fahrrinne begonnen werden kann. Das notwendige Material kann bei der Erstellung der Rampenstrecke in der Außenelbe gewonnen werden. Hierzu kommt es bereits zu ersten Verbesserungen der Nutzbarkeit der Fahrrinne (für 13,8 statt 13,5m Tiefgang tideabhängig auslaufende Schiffe), was ein „deutliches Signal für die Reeder bedeutet“ (S.6 d. Erläuterungsberichtes). Dieser rein wirtschaftlich begründete Bedarf rechtfertigt m.E. nicht, für die inhaltlich unzureichend dargestellte Maßnahme einen vorzeitigen Baubeginn zuzulassen. Die hierzu angestellte Umweltverträglichkeitsbetrachtung greift zu kurz: auf lokaler Ebene wird es zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen. Das gesamte Untersuchungsgebiet als Bezugsraum zu nehmen ist unzulässig, da somit die Maßnahme im Maßstab verzerrt wird und verständlicherweise so keine erheblichen Auswirkungen – verglichen mit der Gesamtmaßnahme – erreicht werden. Es wird auch nicht dargestellt, wie eine Fixierung der Sedimente erreicht werden soll, da die Abdeckung mit Korngemisch ja erst bei Fertigstellung der gesamten UWA erfolgen soll und möglicherweise eine größere Zeitspanne zwischen der Umsetzung

der VTM und dem Fortsetzen der Gesamtmaßnahme liegen kann. Auch hier fehlt eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung. Letztlich werden mit der VTM Fakten geschaffen, deren Nutzen nicht im Verhältnis steht zu den ökologischen Folgen und aufgrund unzureichender Beurteilung naturschutzfachlicher Werte in ihren Auswirkungen auf Flora und Fauna verkannt wird.

Fazit: es wird m.E. keine ausreichende Begründung für die Erforderlichkeit der VTM geliefert.

2. Umweltverträglichkeitsuntersuchung und Teilgutachten

2.1 Bewertungsgrundlagen

Das Untersuchungsgebiet ist in seinen Abgrenzungen zum offenen Meer hin identisch mit der letzten Fahrrinnenanpassung 1999. Bereits auf dem Scoping-Termin im November 2004 ist von den Vertretern der schleswig-holsteinischen Umweltbehörden darauf hingewiesen worden, dass aufgrund der vorgesehenen strombaulichen Maßnahmen und deren Auswirkungen eine Erweiterung bis hin zur Eidermündung für erforderlich gehalten wird. Diesem Vorschlag ist von seiten der Antragsteller wie auch der Planfeststellungsbehörde nicht gefolgt worden, obwohl davon auszugehen ist, dass gerade die Strombauwerke in der Medemrinne morphodynamische zu Veränderungen im Bereich des Süderdithmarscher Wattenmeeres führen werden, die auch über die Marner Plate hinaus reichen können. Bei zahlreichen Umweltauswirkungen ist hingegen aus nicht nachvollziehbaren Gründen die Beeinträchtigungsgrenze identisch mit der Südgrenze des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer.

Die in der UVU und dem LBP verwendeten Datengrundlagen sind für den Bereich des Nationalparks von ausreichender Aktualität, allerdings sind sie nicht in jedem Fall dafür geeignet, dass hinsichtlich der Bewertung der Betroffenheit der Schutzgüter eindeutige Aussagen getroffen werden können (s.u.). Damit ist die Prüfgrundlage in einigen Fällen falsch bzw. führt zu fragwürdigen Interpretationen.

Die Bewertung erfolgt anhand von Wertstufen, deren Grad der Veränderung zusammen mit der Dauer der Wirksamkeit der Beeinträchtigungen als Maßstab für die Erheblichkeit dient. Hierbei werden grundlegende Ansätze der Eingriffsregelung und der Umweltverträglichkeitsprüfung einfach ausgeblendet: §18 BNatSchG (der auch §6 UVPG zu Grunde liegt) verlangt eine Prüfung, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen kommt, wobei gem. §19 BNatSchG die Funktionen, maßgeblicher Maßstab sind. Somit wird an zahlreichen Stellen der Teilgutachten zu Fauna und Flora lediglich auf einen (angeblich) gleichwertigen Ersatz abgestellt.

2.2 Zu einzelnen Teilgutachten:

H.4a terrestrische Flora:

Für die Salzwiesen im Nationalpark bzw. Vorlandflächen außerhalb des Nationalparks entstehen angeblich keine Auswirkungen durch die Änderung stofflicher Parameter, der Hydrologie/Morphologie und/oder schiffserzeugten Belastungen. Diese Aussagen sind aber nicht belegt. Mit erhöhten Stoffeinträgen ist zumindest in den Bereichen, die nahe von Verbringungsarten liegen, zu rechnen.

H. 4b terrestrische Fauna, hier: Brut- und Gastvögel

Veränderungen der Nahrungsverfügbarkeit und –zusammensetzung während Bau und Betrieb werden nicht thematisiert, sind aber von großer Bedeutung. Die Datenerhebungen beziehen sich auf die Brut- und Rastplätze, lassen jedoch nur in gewissem Rahmen Schlussfolgerungen bezüglich der Nahrungssuche im Watt und der dortigen Raumnutzung zu. Für die Interpretation der Störung durch die Bauarbeiten sind die Daten also nicht vollumfänglich nutzbar und geeignet.

Ausweichmöglichkeiten der mausernden Brandgänse auf andere Flächen sind entgegen der Meinung der Gutachter nicht zwingend gegeben (Störungsempfindlichkeit der Tiere aufgrund der Flugunfähigkeit, Ansprüche an den Raum, s. 4). Falls doch eine Betroffenheit gesehen wird, werden sog. Vermeidungsmaßnahmen ergriffen, die eher den Charakter einer Vergrämung haben (s.4).

H.5b&c Aquatische Fauna und Flora:

Durch die Baumaßnahmen erhöhen sich die vorhergesagten Ebbstrom- und Flutstromgeschwindigkeiten z.T. um 10 – 15 cm/s (S. 10 Allgemeinverständliche Zusammenfassung (AVZ)). Es wird eingeräumt, dass es im Elbmündungsbereich zu langfristigen morphologischen Anpassungsprozessen kommen wird. Im Schleswig-Holsteinischen Nationalpark werden dadurch aber lediglich tendenzielle (d.h. geringe, nicht messbare) Veränderungen durch die Zunahme flutstromorientierter Transporte erwartet. In der Medemrinne wird es zu Sedimentationen kommen und die Verlagerungstendenz nach Norden im westlichen Bereich gebremst werden (S. 12 AVZ). Es wird erwartet, dass die Fein- und Grobsande der Umlagerungsstellen in nur geringen Mengen bis max. 2 km weit transportiert werden. Die sich in größerer Entfernung ablagernden Grobschluffe und Tone sollen dort angeblich nur zu einer Sedimentaufhöhung von unter 0,01 mm führen. Allerdings wird prognostiziert, dass von der Umlagerungsstelle Luechtergrund auch Feinsande ins Klotzenloch gelangen könnten, aber nicht bis in die Nordergründe hinein (S. 13 AVZ).

Falls diese Vorhersagen stimmen sollten, wären Benthos, Fische und Meeressäuger tatsächlich nur in dem in der UVU dargestellten Umfang betroffen, nämlich von der Fläche her gesehen vor allem in den unmittelbaren Bagger- und Verklappungsbereichen. Die Darstellungen, was Schutzstatus, Lebensweise, Vorkommen etc. angeht, sind für den Bereich des Nationalparks korrekt und auch ausreichend aktuell.

In der Bauphase werden für Fische und Meeressäuger negative Auswirkungen erwartet. Dabei wird durchaus beschrieben, dass es bei Fischen zur Vernichtung von Lebensraum, Laich und Individuen kommen wird und bei Seehunden zur Verlagerung von Liegeplätzen. Aufgrund der lediglich lokalen Betroffenheit (da immer das gesamte Untersuchungsgebiet als Bezugsgröße gewählt wird), werden die Auswirkungen als unerheblich und/oder neutral bewertet.

Die erwarteten morphologischen Veränderungen werden für Fische lokal erhebliche negative Auswirkungen haben, weil Flachwasserzonen verloren gehen (Seite 74 UVU). Die erwartete Änderung in der Zusammensetzung der Fischlebensgemeinschaft (z.B. Rückgang von Plattfischen und Grundeln) wird als neutral bewertet, da andere Fischarten nachrücken. Besonders starke Veränderungen in der Artenzusammensetzung werden für den Bereich der Medemrinne prognostiziert, da hier eine Strömungsberuhigung erwartet wird. Dies wird als unerheblich positiv bewertet, da typische Wattenmeerfische bevorteilt sind.

Im letzten Jahr ist bei der Befliegung der Dithmarscher Watten auf dem Medemgrund ein Wurfplatz festgestellt worden (zwei Neugeborene). Diese Plätze würden beim Bau der UWA Medemrinne-Ost in Mitleidenschaft gezogen werden. Der Pauschalaussage, dass es zu keiner Störung von Wurfplätzen kommt, kann damit so nicht zugestimmt werden, da neben den traditionellen Wurfplätzen auch neue erschlossen werden. Bei dem Bau der UWA handelt es

sich um ein Vorhaben, dass über zwei Jahre umgesetzt wird, auch in der Wurf- und Haarwechselzeit der Seehunde, in der sie besonders stöempfindlich sind. Die Tätigkeit beschränkt sich nicht nur auf Schiffsverkehr, sondern es finden Bauarbeiten unter Wasser statt, die sich über viele Monate hinziehen und eine langfristige Veränderung der Unterwasserlebensräume mit sich bringen. Es ist also im Bereich der UWA und der angrenzenden Flächen nicht mit nur unerheblich negativen Auswirkungen zu rechnen.

Das Teilgutachten H.5b stellt auf S.156ff. die vorhabensbedingten Auswirkungen auf die aquatische Fauna dar. Hier wird durchgehend der Bewertungsansatz der Wertstufendifferenz verwendet, wobei eine völlige Umwandlung der Biozönose als neutral bewertet wird, wenn dieser die gleiche Wertstufe zugeordnet wird. Hier wird jedoch die irrige Annahme eingestellt, dass die Werte gleichwertig mit den Funktionen sind (eine künstliche Hartsubstratfläche ist gleichwertig mit den vorigen Feinsanden, obwohl sie unter natürlichen Bedingungen an dieser Stelle im System gar nicht vorkommen würde). Darüber hinaus werden die umgelagerten Sedimente pauschal als vergleichbar in der Korngrößenstruktur und der Schadstoffbelastung bezeichnet - obwohl dies oft nicht der Fall ist -, um die Wertstufe zu erhalten. Es handelt sich bei den Sedimenten nicht zwingend um welche, die mit den derzeit dort vorkommenden gleichgesetzt werden können, so dass die Bewertung, es käme lediglich zu einer „Aufhöhung der Gewässersohle“ um einige Meter (!), was keine Folgen für Benthos, Fische etc. hätte, nicht korrekt ist.

Die daraus hergeleiteten Beeinträchtigungen des Benthos greifen m.E. viel zu kurz. Über gut zwei Jahre hinweg werden die UWA Medemrinne-Ost und Neufelder Sand gebaut. In diesem Zeitraum ist eine dauerhafte Besiedlung durch Benthosorganismen nicht möglich. Die Regenerationszeit einer vollständigen Biozönose nach Ende der Bauarbeiten beträgt auf jeden Fall über ein Jahr – womit der Einschätzung einer langfristigen Beeinträchtigung (S.158) gefolgt werden kann. Zudem werden zumindest auf den ULS in regelmäßigen Abständen Baggerguteinbringungen stattfinden, so dass es hier zu wiederholten Störungen kommt, die wohl kaum als „gering negativ“ bewertet werden können.

Auf den S.168ff. wird eingeräumt, dass es zu Veränderungen der Strömungsgeschwindigkeiten und des Schwebstoffregimes kommen wird.

Wieso die Maßnahme in ihrer Auswirkung insgesamt für die aquatische Fauna und Flora als „neutral“ bis maximal „unerheblich negativ“ eingestuft wird, vermag man nicht nachzuvollziehen, da es zu einer Änderung der Lebensgemeinschaften kommen wird, die wiederum Auswirkungen auf die Nahrungskette haben wird. Es handelt sich bei den UWA m.E. um eindeutige Eingriffe i.S. der Legaldefinition des BNatSchG, die somit auch einer Ausgleichspflicht unterliegen und keinesfalls in situ als kompensiert betrachtet werden dürfen. Der Bezug auf das Gesamtuntersuchungsgebiet, um die subaquatischen Ablagerungen als lediglich lokal wirkend herunter zu rechnen, ist in diesem Zusammenhang unzulässig. Damit könnte bei jedem Projekt, wenn denn ein ausreichend großes Untersuchungsgebiet zugrunde gelegt wird, stets eine unerhebliche Beeinträchtigung konstatiert werden.

So wird auch im Teilgutachten H 5.c auf S. 50/59 die Überprägung von aquatischen Biotopen durch eine Aufhöhung der Gewässersohle als neutral in seiner Erheblichkeit bewertet – was an sich nur dann stimmig sein kann, wenn sich anschließend die gleichen Biotope bilden, denn es muss hier der Wert- und Funktionsverlust an Ort und Stelle Maßstab sein. Folgerichtig wird für die Oberflächensicherung ein Wertstufenverlust im Bereich der UWA von 3-4 Stufen ermittelt und eine Erheblichkeit konstatiert (langfristige, deutlich negative Auswirkung) – die allerdings sonst in dem Gutachten stets verneint wird.

Der Einschätzung auf S.24, dass keine Muschelbänke und Seegraswiesen im Untersuchungsgebiet vorkommen, kann für den Bereich des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres zuge-

stimmt werden. Dass es zu keinen schutzgutspezifischen Auswirkungen kommt, kann nur dahingehend bestätigt werden, solange es keine morphologischen Änderungen gibt, die über die prognostizierten hinausgehen. Da ein Nachweis fehlt, dass es zu keinen Trübstoffniederschlägen bis südlich Eiderstedt kommt, kann eine Beeinträchtigung von Makroalgen und Seegrasflächen nicht ausgeschlossen werden.

Angesichts der aktuellen sehr starken Veränderungen im Bereich Medemrinne und Medemsand, den dort auftretenden außerordentlich hohen Strömungsgeschwindigkeiten, den schon jetzt zusandenden Prielen nördlich des Klotzenlochs sind jedoch Zweifel an den Prognosen angebracht. Sollte sich die UWA in der Medemrinne als stabil erweisen, so wird dadurch die mittlere maximale Ebbstromgeschwindigkeit so stark erhöht (H 1.a S.58), dass es zu einer Verdopplung der Sedimenttransportkapazität kommen kann. Dies hat zur Folge, dass sich aufgrund der stärkeren hydrodynamischen Belastung bei stärkerer Dynamik an anderer Stelle eine Rinne herausbilden wird. In Kombination mit der prognostizierten ausbaubedingten Erhöhung des Tidenhubs im Klotzenloch um 2cm (H 1.c S.101) ist mit einer intensiven morphodynamischen Entwicklung zu rechnen. Aufgrund der höheren Strömungsgeschwindigkeiten in der Fahrrinne und der Medemrinne wie auch einer erhöhten Seegangsbelastung der Wattflächen nördlich des Medemsandes ist ein erhöhter Schwebstofftransport zu erwarten, der sich in einer zunehmenden Sedimentation auf den Wattflächen niederschlagen wird.

Wenn es zu einer Verdriftung des umgelagerten Sedimentes in einer Größenordnung, die über die Prognose hinausgeht, käme, ergäben sich außerordentlich starke Effekte auf Benthos, Fische und Meeressäuger.

Das Wattenmeer ist Kinderstube vieler Fischarten und auch der Nordseegarnele. Wenn Bereiche des südlichen Dithmarscher Wattenmeeres übersandet und überschlickt würden und möglicherweise ganze Prielsysteme verschwänden, hätte dies fatale Folgen für die Fische und wäre als erhebliche negative Beeinträchtigung zu bewerten. Auch die Auswirkungen auf die Fischerei (Band J.2) wären dann unterschätzt.

Falls schlickige Bestandteile der Baggermengen auf Liege- und Wurfplätzen von Seehunden sedimentieren sollten, würden diese stark in ihrer Qualität beeinträchtigt, d.h. die Tiere müssten auf andere Standorte ausweichen.

Fazit: die gutachterliche Einschätzung, dass es zu lediglich unerheblichen negativen Auswirkungen kommt, wird bezweifelt. Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen werden im Grunde richtig beschrieben, aber unzureichend bewertet, da lediglich Wertstufen, nicht aber Funktionen verglichen werden. Aufgrund der massiven Eingriffe im subaquatischen Bereich mit mehrjähriger Bauzeit und kompletter Veränderung der Sedimentstruktur ist diese Bewertung nicht nachvollziehbar; gerade im Bereich der direkt an die UWA angrenzenden Wattflächen (§25-Flächen) werden Auswirkungen spürbar sein (sind auch vom AT explizit gewollt).

3. FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU)

Bereits bei der Festlegung des Bewertungsrahmens werden Grundannahmen getroffen, welche die Beurteilung des Vorhabens einseitig zugunsten der Antragsteller beeinflussen.

Grundlage der Beurteilung ist, dass die Natura2000-Gebiete im Untersuchungsgebiet einerseits bereits durch zahlreiche Eingriffe überprägt sind, andererseits einen hohen Stellenwert aus Naturschutzsicht haben. Vorbelastungen sind nach Meinung der Gutachter de facto anzuerkennen (Einstufung nach WRRL als heavily modified water body) und daher einige Erhaltungsziele (EHZ) mit Wiederherstellungsansatz widersprüchlich dazu. Ihre Umsetzung wird als wenig realistisch dargestellt und daher offensichtlich in der Bewertung der einzelnen Gebiete auch ausgeblendet. So wird davon ausgegangen, dass in Bereichen, in denen irreversible Vorbelastungen vorliegen, nicht von einem Entwicklungsgebot auszugehen ist, sondern lediglich von der Erhaltung des Status quo (F.1, S. 17, 3. und 4. Absatz). Die dazugehörige Fußnote (F.1, S. 17) versucht diese Aussage zu begründen, enthält aber keinen Hinweis auf die Quelle. Damit scheint es sich um eine von der Gutachtergemeinschaft getroffene Aussage zu handeln.

Durch die allgegenwärtige Vorbelastung scheint nunmehr, dass jedweder Eingriff möglich ist, da er keine Verschlechterung mehr erzeugt (da der Erhaltungszustand des LRT 1130 bereits als C eingestuft wird) bzw. eine Verbesserung verhindert (mit derselben Argumentation).

Mindestens der *Erhalt* des Tideeinflusses (EHZ für das Gebiet DE-0916-391) oder der natürlichen Überflutungen (EHZ für das Gebiet DE-2323-392) und weitgehend unbeeinträchtigter Bereiche sind nur zwei Beispiele von Erhaltungszielen von zwei Natura2000-Gebieten im Elbästuar, die zeigen, dass durchaus *natürliche* Prozesse erhalten, wenn nicht sogar gefördert werden sollen.

Für das Bewertungsverfahren wurde aus mehreren bekannten Gutachten und Verfahren eine Bewertungsgrundlage zusammengestellt, die sich mit dem letztlich daraus entwickelten Verfahren aber von diesen wieder löst. Es fehlen Bilanzierungen, welche Flächenanteile der Lebensraumtypen bzw. der Habitate der Arten betroffen sind und wie daraus eine Schwere der Betroffenheit ermittelt wird.

Bei den einzelnen Schutzgütern (die Bewertung erfolgt zunächst in der UVU und übernimmt damit die darin bereits getroffenen Fehlannahmen) ergeben sich weitere Kritikpunkte: so sind bspw. die Bewertungsmaßstäbe bei den Brutvögeln aus verschiedenen Bundesländern zusammengeführt worden. Hier wäre es sinnvoll gewesen, sich mit den einzelnen Naturschutzbehörden über eine einheitliche Bewertung vorabzustimmen, gerade bei einem solch großräumig wirksamen Projekt.

Die Eignung des Bewertungsverfahrens nach Wilms et al. (1997) zur Bewertung von Brutvogelbeständen auf der Grundlage von Punktwerten auf der Basis verschiedener Multiplikationsfaktoren für Rote-Liste-Arten kann nicht als generell geeignete "Standardmethode" angesehen werden und wurde für Schleswig-Holstein bisher nicht übernommen. Der Bewertung schleswig-holsteinischer Bestände die Rote Liste Niedersachsens zu Grunde zu legen (zusammenfassender UVU-Bericht, Kap. 10, S. 7) ist in jedem Fall unzulässig. Bei der Bewertung müssen alle wertgebenden Arten gemäß gEHZ herangezogen werden.

Im Folgenden sind nur einige Beispiele für unzureichende oder fehlerhafte Bewertungen hinsichtlich des Natura 2000-Gebietes „(Ramsargebiet) Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ aufgeführt:

Kap. 8 FFH-Gebiet DE 0916-391:

- Die Auswirkungsprognose für die LRT 1130 und 1140 ist identisch. Die Prüfung für die UWA Medemrinne-Ost greift viel zu kurz: durch die Bauzeit von fast zwei Jahren, in der keinerlei Besiedlung erfolgen kann und ständig Störungen bestehen, werden sowohl Stofftransporte wie auch das Nahrungsgefüge gestört, und zwar auch in den angrenzenden Wattflächen.
- Kap. 8.2 „Prognose vorhabensbedingter und summarischer Auswirkungen“ (F.1, S. 109 ff)
 - o Die Aussage zu den Veränderungen der schiffserzeugter Belastungen im Bereich Neufelder Watt auf die Salzwiesen sind nicht belegt. Die angegebene Zahl ist missverständlich. Die Hintergrunddokumente dazu sind relativ „offene“ Vermutungen.
 - o Die Grundlage für die Bewertung der Auswirkungen auf die übergeordneten Erhaltungsziele im NP S-H Wattenmeer sowie der LRT's Salzwiese und Ästuar beruhen im Wesentlichen auf zwei Aussagen, die nicht belegt sind bzw. falsche Annahmen darstellen.
 - o Die Aussage (F.1, S. 118), „bestimmte Elemente der übergreifenden Erhaltungsziele, wie z.B. die Gewährleistung ungestörter Naturvorgänge sind vor dem Hintergrund der gegebenen, z.T. irreversiblen anthropogenen Einflüsse (z.B. Ausbau und Unterhalt der Fahrrinne, Vorhandensein von Küstenschutzbauwerken) nicht erreichbar“ ist grundlegend falsch und würde bedeuten, dass in Gebieten nach einem einmaligen Eingriff weitere Eingriffe automatisch keine Beeinträchtigungen ausmachen würden. Durch das herangezogene Argument wird überdies die Grundlage des Nationalparks (§2NPG) in Frage gestellt.
 - o Vorhabensbedingt wird eine Dämpfung der extremen hydromorphologischen Dynamik im Bereich der Medemrinne bzw. Medemsand prognostiziert (F.1, S. 118). Gleichzeitig wird die Aussage getroffen, dass die morphologische Verschiedenheit des Bereichs sowie die Morphodynamik insgesamt erhalten bleiben. Dies ist ein Widerspruch in sich. Wenn eine Dämpfung eintritt, dann hat diese auch Auswirkungen auf die Morphodynamik.
 - o Bei dem LRT Ästuar (F.1, S. 119) wird die oben gemachte Aussage noch verstärkt, in dem gesagt wird, dass die hydromorphologische Dynamik vorhabensbedingt zu einer erwünschten Dämpfung führt. Es ist weder abgeleitet, noch wird zitiert, wer diesen „Wunsch“ äußert und welche Rechtskraft er besitzt.

Kap.13 – Vogelschutzgebiet DE 0916-491:

- Es wird richtiger Weise darauf hingewiesen, dass zu den Brutvögeln keine Revierkarten vorliegen (nur aggregierte Daten für größere räumliche Einheiten, wie sie im Rahmen des TMAP benötigt werden; keine flächenscharfen bzw. fein aufgelösten Daten). Inwieweit zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Maßnahmen solche Angaben einschließlich Informationen über Höhenlagen erforderlich wären, ist m.E. noch zu prüfen.
Eine reine Potential-Abschätzung nach Biotopstrukturen für Gebiete, aus denen keine Brut- und/oder Rastvogeldata vorliegen (u.a. S. 103 FFH-VU), ist m.E. nicht ausreichend für entscheidungserhebliche Prognosegenauigkeit.
- ein Abgleich mit den gEHZ für das „Ramsar-Gebiet SH Wattenmeer und angrenzender Küstenstreifen“ (vorläufiger Stand 18.04.2006) hat Unterschiede zur FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, S. 74/341; Tabelle 5.1-5 hinsichtlich der Einschätzung als Rast-/und oder Brutvogel bei einigen Arten ergeben.
Es fehlt darüber hinaus eine Darstellung, warum welche Arten im Weiteren unberücksichtigt bleiben.
 - o Zwergmöwenrastbestände (Anhang 1-Art) sind unzureichend behandelt (Bestände, Phänologie, Nahrungsverfügbarkeit).
 - o Zu S. 76: hier sollten bei betroffenen Brut- und Rastvogelhabitaten explizit auch Salzwiesen und Brackwasserröhrichte aufgeführt werden (nicht nur "Brutreviere der Ufer" (?) und Deichvorländer; beinhaltet "Wiesenbrüter"/ "Offenbodenbrüter" alle Limikolen, Möwen und Seeschwalben?)
 - o Zu S. 76: hier sollte bei betroffenen Mausergebieten das gesamte Brandgans-Mausergebiet ohne die Einschränkung auf den Bereich Medemsand/ Klotzenloch angegeben werden. Im Bereich des SPA 2323-401 dürften weitere Entenarten betroffen sein.
 - o Zu S. 76: hier sollten bei betroffenen Nahrungshabitaten Priele extra aufgeführt werden, da diese ein anderes Nahrungshabitat darstellen.
- Der Einfluss von eingebrachten Hartsubstraten (UWA Medemrinne) wird nicht diskutiert.
- ein Ausweichen der Brandgans-Mauserbestände, die bis zu 10% des gesamten Mauserbestandes in der Medemrinne betragen, in andere Bereiche ist nicht möglich, da nicht alle Wattgebiete (Steilheit der

Prielkanten, Wind- und Wellenexposition, Nahrungsverfügbarkeit, Prädatorenvorkommen ...) gleich geeignet sind und der potentiell geeignete Raum zusätzlich von Explorationsmaßnahmen der RWE-DEA betroffen sein kann;

- Die Annahme, der Ponton zur Bearbeitung der Umlagerungsstelle Medembogen habe keine Auswirkungen, wird bezweifelt. Im Gegenteil wird damit ein weiterer Teil potentieller Mauserfläche blockiert.
- Eine betriebsbedingte Änderung der Nahrungsverfügbarkeit für Vögel durch veränderte Hydromorphologie, Hydrochemie und Sedimentation sehen die Gutachter als nicht gegeben an. Dies wird bezweifelt, zumal eine Begründung nicht geliefert wird. Berücksichtigt werden sollte Verschiebung der Benthoszusammensetzung, Verfügbarkeit geeigneter Nahrungsorganismen (z.B. Erreichbarkeit von Kleinfischen für Seeschwalben bei Trübung des Oberflächenwassers), Einfluss auf den Bruterfolg.

Kurzum: Die Auswirkungen auf den Nationalpark als Natura2000-Gebiet werden als quasi nicht existent oder aber dann wiederum nur als kleinräumig (da hier dann teilweise das ganze Untersuchungsgebiet als Maßstab betrachtet wird) von den Gutachtern eingeschätzt. Zudem wird das Hauptziel des Nationalparks, die in §2 des Nationalparkgesetzes als Schutzzweck definierte ungestörte natürliche Entwicklung im Bereich des Dithmarscher Watts unterbunden – eine Dämpfung natürlicher Dynamik ist keinesfalls erwünscht. Hier besteht ein ganz offensichtlicher Konflikt mit dem Schutzzweck des Natura2000-Gebietes.

Die summarischen Beeinträchtigungen werden unzureichend dargestellt, da sie weder die vorherigen Vertiefungen inklusiver der laufenden Erhaltungsmaßnahmen noch die Problematik der Sedimentverbringung nach 2008 aus dem HH Hafenbereich einbeziehen. Damit fehlen entscheidende Projekte. Außerdem sind im Bereich bis Büsum aktuell folgende Projekte in der Planung bzw. tw. bereits genehmigt und somit in die Unterlagen mit aufzunehmen:

- Explorationskampagne der RWE Dea in 2008/09 an sechs Lokationen (Projekt soll dieses Jahr beantragt werden),
- Offshore-Kabel zur Netzanbindung von Offshore-Windparks Sandbank24, Nördlicher Grund, Amrumbank West und Nordsee-Ost (alle genehmigt),
- 20kV-Anschluss der Mittelplate A (im Verfahren, Umsetzung in 2008 geplant).

Fazit: es werden falsche Grundannahmen bezüglich der Interpretation des Erhaltungszustands (Vorbelastung), der Erhaltungsziele und des Bezugsraums getroffen.

Alle Bewertungen beruhen auf der Annahme, dass es lediglich zu geringen, (lokalen) Verdriftungen von als „neutral“ eingestuften Sedimenten kommt, die im Rahmen der Baumaßnahme umgelagert bzw. eingebaut werden. Die „Dämpfung der Dynamik“ in der Medemrinne wird positiv bewertet. Auf dieser Grundlage sind alle Eingriffe im Ästuarbereich neutral bis schwach negativ, jedenfalls nie erheblich in ihren Auswirkungen auf den Nationalpark und alle anderen angrenzenden Natura2000-Gebiete. Dem kann von Seiten des NPA so nicht gefolgt werden. Der Nationalpark wird in seiner Eigenschaft als FFH- und Vogelschutzgebiet erheblich beeinträchtigt, da dem Erhaltungsziel der ungestörten Dynamik mit den strombaulichen Maßnahmen entgegengewirkt wird. Die FFH-Prüfung ist grundlegend zu überarbeiten.

4. Artenschutz-VU (F.2)

Bei der Prüfung der Betroffenheit wird zunächst eine Absichtung vorgenommen (S.43). Demnach sind alle besonders geschützten Arten gem. BArtSchV, die nicht Anhang IV-Arten oder nicht in ihrem Bestand gefährdet (gem. RL) sind, nicht weiter zu betrachten. Dies lässt

zunächst aus, dass der Erhaltungszustand in dem Gebiet (lokale Population) Bemessungsgrundlage ist und dieser durchaus vom landesweiten Zustand abweichen kann. Darüber hinaus wurde für S-H die Rote Liste 1995 von Knief et al. zur Bestimmung des Gefährdungsgrades herangezogen. Damit ist diese Einstufung >10 Jahre alt und gibt nicht den aktuellen Zustand wieder. Diese Vorgehensweise erweckt den Eindruck, dass hier von vornherein die Zahl betroffener Arten möglichst gering gehalten werden soll. Die Rote Liste S-H befindet sich seit einiger Zeit in Überarbeitung, zumindest ein vorläufiger Stand hätte von den Gutachtern verwendet werden müssen.

Die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass hinsichtlich des Störungsverbot von Tieren v.a. während der Fortpflanzung, Aufzucht-, Überwinterungs- oder Wanderungszeit immer die Auswirkung auf den lokalen Bestand (Maßstab ist hierbei der aktuelle, nicht der gewünschte Erhaltungszustand), d.h. populationsbezogen zu prüfen sei.

Für die besonders bzw. streng geschützten Vogelarten gilt ein Störungsverbot *vor allem* während der Reproduktionszeit sowie ein Zerstörungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wobei die Gutachter dies ausschließlich auf Brutvögel beziehen und eine Betroffenheit von Rastvögeln nur für den Fall des Tötungsverbot sehen.

Im südlichen Dithmarscher Watt versammeln sich in den Sommermonaten so gut wie alle Brandgänse (besonders geschützte Art) des europäischen Bestandes zur Mauser. Sie sind zu dieser Zeit, die zugleich aus touristischer Sicht Hochsaison ist, besonders störepfindlich (da flugunfähig) und ziehen sich daher in Bereiche zurück, die nicht nur störungsarm sind, sondern bestimmten Kriterien hinsichtlich Steilheit der Prielkanten, Prädatorenvorkommen, Nahrungsverfügbarkeit etc. genügen müssen. In direkter Nachbarschaft zum Medemsand sind über eine Dauer von fast zwei Jahren Bauarbeiten (vornehmlich Bau der Unterwasserablagungsfläche Medemrinne Ost) vorgesehen. Diese werden zu einer massiven Störung der lokalen Mauservorkommen, die 10% des Gesamtbestandes betragen, führen. Ein Ausweichen in andere Bereiche ist nicht gegeben, da es sich um geographisch gebundene Rastplätze handelt. Die Gutachter verneinen eine Betroffenheit, da sie o.g. Verbote als nicht anwendbar auf Rastvögel erklären. Dies ist eine deutliche Fehleinschätzung, da die Brandgänse auf eben diese Gebiete angewiesen sind und keine Ausweichmöglichkeit besteht.

Ein Befreiungstatbestand ist, vor allem vor dem Hintergrund, dass keine zeitlichen Beschränkungen der Bauarbeiten vorgesehen sind, m.E. von daher gegeben.

Bei den Brutvögeln, deren Brutreviere kurz-mittelfristig vernichtet werden, kommt es zu der pauschalen Aussage, dass Ausweichflächen in der Nähe zur Verfügung stehen (v.a. Röhrichbrüter, Brutplätze auf den Spülfeldern) und die Eingriffsflächen nach einigen Jahren ihre bisherige Funktion wieder übernehmen können. Angesichts der erforderlichen Reviergrößen und der Tatsache, dass davon auszugehen ist, dass geeignete Brutplätze bereits besetzt sind, werden nur in geringem Umfang Ersatzlebensräume im Untersuchungsgebiet zur Verfügung stehen.

Teilweise haben die Vermeidungsmaßnahmen (Ausführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit) die Eigenschaft einer Vergrämung, da nicht während der Brutzeit die Arbeiten ausgesetzt werden, sondern mit dem Bau einige Monate vorher begonnen wird, um die Tiere an der Ansiedlung zu hindern.

Der Medemsand wird von Seehunden als Liege- und Wurfplatz genutzt. Eine Störung durch die Bauarbeiten sowie durch morphologische Veränderungen (Sedimenttransport aus der UWA Medemrinne auf die Wattflächen) wird nicht prognostiziert, obwohl hier über zwei Jahre lang Arbeiten stattfinden sollen, die mit Unterwasserlärm und Trübungswolken verbunden sind. In der Artenschutz-VU wird auf diese Gebiete im Nationalpark gar nicht eingegangen bzw. auch sonst keine Betroffenheit gesehen. Scheinbar bildet die Nationalparkgrenze - abgesehen von den Brandgänsen - auch eine Grenze für mögliche Störungen.

Fazit: die artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung ist in mehreren Punkten fehlerhaft. Sie muss grundlegend überarbeitet werden. Ein Befreiungserfordernis nach §62 BNatSchG ist gegeben.

5. Landschaftspflegerischer Begleitplan

Das Hauptziel eines Landschaftspflegerischen Begleitplans besteht in der Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens, d.h. der erheblichen Beeinträchtigungen und Darstellung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Die Bearbeiter haben einen Bewertungsmaßstab entwickelt (S.39/137), um Dauer und Reichweite der Auswirkungen des Vorhabens einschätzen zu können.

Dabei wird davon ausgegangen, dass es mindestens zu einer langfristigen Auswirkung auf das jeweilige Schutzgut kommen muss, um eine Erheblichkeit festzustellen. Die Intensität der Auswirkungen, wie sie bei Kiemstedt et al. (1996) als Maßstab für die Bestimmung der Erheblichkeit angegeben wird, findet hier keine Beachtung. Ebenso wenig, dass es bei der Eingriffsregelung um die Beurteilung von Werten und *Funktionen* geht.

Auch wenn die Gutachter sich gegen das (etablierte und vielfach angewandte) Prinzip der Kompensationsermittlung via Bilanzierung von ordinal verrechneten und aggregierten Werten (S.9 /137), der Berechnung von „Apfelwertigkeit von Birnen in Kilogramm“ wenden (ebda.), so tun sie, wenn auch auf andere Art, genau das gleiche bei ihrer verbal-argumentativen Ausgleichsermittlung. Hier werden nämlich lediglich Wertstufen miteinander in Beziehung gesetzt und verrechnet:

Anhand der Wertstufendifferenz zwischen Ist- und Soll-Zustand wird eine Veränderungsprognose abgegeben. Eine Veränderung um mehrere Wertstufen hat dabei nicht zwingend eine Ausgleichspflicht zur Folge: auf S.71/137 wird eine erhebliche lokale Auswirkung der Sedimenteintringung in die UWA konstatiert. Die Wertstufendifferenz liegt bei -3/-4. Es wird festgestellt, dass rund 270 ha subaquatischer §15a –Biotop (neu:§25 LNatSchG) „umgewandelt“ werden, wobei es sich um einen nicht vermeidbaren Eingriff handle. Ein Ausgleich sei jedoch nicht erforderlich, da „sekundäre Hartsubstrate gegenüber dem Istzustand als neutral bzw. tendenziell positiv“ (Verweis auf Unterlage H.5b) einzustufen wären. Das ist in sich unlogisch, denn es handelt sich eindeutig um einen Biotop, der gesetzlich geschützt ist nach LNatSchG und dessen Zerstörung verboten ist. Eine Umwandlung in einen anderen Biotop ist weder wert- noch funktionserhaltend und damit klar unzulässig. Der LBP spricht eine Wertstufenabnahme von 3-4 Stufen aus, viel mehr ist kaum möglich. Die Schlussfolgerung auf S.73, dass nunmehr die Lebensraumfunktion einer künstlichen Hartsubstratfläche gleichwertig sei, geht absolut fehl. Hier wird wiederum auf die unzulässige Bewertungsmethode zurückgegriffen, lediglich Werte miteinander zu vergleichen und ausgleichspflichtige (!) Funktionen nicht in die Bilanz mit einzustellen.

Die Absurdität der Argumentation, die vornehmlich dem Ziel dienen dürfte, nicht den Eingriff, sondern den Ausgleichsbedarf zu minimieren, wird in weiteren Beispielen deutlich:

Umlagern von Sediment (S.22/137): Die für Ausgleichsmaßnahme im aquatischen Bereich gebaggerten Sedimente (Herstellung und ggf. Pflegebaggerungen bei Schwarztonnensand) sollen auf die ULS Medembogen und Neuer Luechtergrund verbracht werden: hier wird quasi ein zusätzlicher Eingriff zum Wohle einer Biotopwertsteigerung andernorts vollzogen. Die Aussagen zum Unterhaltungsbedarf der Fahrrinne(S.27/137 f.) sind genauso unpräzise wie in der Vorhabensbeschreibung (B.2), aber eine bedeutende Grundlage für die Abschätzung der von ihr verursachten Auswirkungen – es bleibt somit unklar, ob evtl. weitere ULS /UWA erforderlich werden.

Auswirkungsprognose hinsichtlich einzelner Schutzgüter:

- *Brandgänse*: durch einen frühzeitigen Baubeginn außerhalb der Mauserzeit werden die Tiere gezwungen, in nördlich angrenzende Bereiche abzuwandern. Dies setzt allerdings voraus, dass es im Juli/August ausreichend störungsarme Bereiche im Mauersegebiet gibt - in diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass RWE Dea im gleichen Zeitraum 2008/9 Aktivitäten im Untersuchungsgebiet plant und somit von Norden her eine Störquelle bestehen könnte. Ziel einer Vermeidungsmaßnahme muss sein, bestimmte Zeitfenster auszuschließen und nicht einfach früher mit den Bauarbeiten zu beginnen. Ergo: ein Baustopp im Juli und August wäre hier das Mittel der Wahl und ist bei bisherigen Projekten in dem Raum auch Genehmigungsaufgabe gewesen.
- *Aquatische Fauna* (S.55/137 ff.):
Hier werden die Auswirkungen der Baggerungen lediglich hinsichtlich der Entnahme sowie der beiden Ufervorspülungen Hetlingen/Wittenbergen dargestellt. Völlig vergessen werden dabei die UWAs, bei denen auf mehreren 100ha in die Benthosgemeinschaften eingegriffen wird. Hier werden zunächst über 2 Jahre ständig Baumaßnahmen geschehen, die mit einer Abdeckung der UWA mit grobkörnigem Material beendet werden sollen. Während der zweijährigen Arbeitsphase besteht keine Möglichkeit zur Regeneration. Anschließend ist eine völlige Sedimentveränderung eingetreten, so dass nicht damit zu rechnen ist, dass innerhalb eines Jahres sich eine komplett neue Biozönose eingestellt hat.

Das Vorhaben ist also als erheblich i.S. des Bewertungsmaßstabes, mindestens auf lokaler Ebene anzusehen und auch in die Bilanzierung einzustellen. Durch das Bauwerk als solches kommt es darüber hinaus zu Veränderungen in der Strömung und im Tidenhub im Nahbereich, d.h. auch hier ist mit Veränderungen im Benthos zu rechnen, so dass der Wirkbereich insgesamt als mittlräumig zu bezeichnen ist.

Für die Ausgleichspflicht werden lediglich die Baggerungsbereiche und Ufervorspülungen hinsichtlich der Benthosbesiedlung und der Bedeutung für Fische in die Bilanzierung eingestellt.

- *Aquatische und amphibische Biotope*
Auf S.71f./137 wird eine erhebliche lokale Auswirkung der Sedimenteintrbringung in die UWA konstatiert. Die Wertstufendifferenz liegt bei -3/-4. es wird festgestellt, dass rund 270 ha subaquatischer §15a –Biotope (neu:§25 LNatSchG) „umgewandelt“ werden, wobei es sich um einen nicht vermeidbaren Eingriff handele. Ein Ausgleich sei jedoch nicht erforderlich, da „sekundäre Hartsubstrate gegenüber dem Istzustand als neutral bzw. tendenziell positiv“ (Verweis auf Unterlage H.5b) einzustufen wären. Das ist in sich unlogisch, es handelt sich eindeutig um einen Biotop, der gesetzlich geschützt ist nach LNatSchG. Der LBP spricht eine Wertstufenabnahme von 3-4 aus, viel mehr ist kaum möglich. Die Schlussfolgerung geht absolut fehl!

- *Wasser und Sedimente*

Auf S.86/137 wird festgestellt, dass erhebliche negative Auswirkungen bezüglich der Schadstoffbelastung dann auftreten können, wenn oberflächennah spezifisch hoch belastete Sedimente in den UWA eingebaut werden. Dies wirft die Frage auf, ob dies a) möglich ist und b) wie beim Einbau der ersten Schichten, d.h. bevor die Abdeckung erfolgt, eine Verdriftung der Sedimente bewerkstelligt werden soll.

Ausgleichspflichtige Beeinträchtigungen werden lediglich festgestellt für:

- terrestrische Fauna: Lebensraumverlust für Röhrichtbrüter auf 19ha (Überspülungen)
- aquatische Fauna: Zoobenthosschädigung auf 232ha durch Ausbaggerung bislang nicht betroffener Bereiche der Gewässersohle; Lebensraumverlust für Fische (Laich-

- habitat) auf 13ha durch Umwandlung zu Watt bzw. Strand; Lebensraumverlust für Zoobenthos, -plankton, Fische durch Ufervorspülungen auf rd. 17ha
- aquatische Biotoptypen: Wertverlust der sublitoralen BT auf 232ha durch Ausbaggerung (s.o.), Umwandlung zu Unterwasserbauwerken auf 2,5ha.
 - Die Maßnahmen auf den Spülfeldern Pagensand und Schwarztonnensand werden als in sich ausgeglichen bewertet.

Als Ausgleichsmaßnahme werden eine Wiederaanbindung der Schwarztonnensander Nebelbe an den Hauptstrom sowie die Ausdehnung der Flachwasserbereiche nebst Pflegebaggerungen (das Baggergut wird in 70km Entfernung verbracht- vor die Haustür des NP- ein weiterer Eingriff) und ein Uferrückbau im Bereich Asseler Sand vorgeschlagen. Das Gebiet ist sowohl NSG wie auch FFH-Gebiet.

Hier besteht keinerlei Zusammenhang mit den Eingriffen im Bereich der Außenelbe (UWA) – da diese nicht als ausgleichspflichtig betrachtet werden, ist dies auch nicht verwunderlich. Hier wird m.E. eklatant gegen die Eingriffsregelung verstoßen, indem massive Veränderungen der Sedimentzusammensetzung und darauf gründender Biozönosen nebst der lokalen Beeinflussung nahe gelegener Watten durch Veränderung der Strömungsgeschwindigkeiten und des Tidenhubs, die allesamt das Ziel der natürlichen dynamischen Entwicklung konterkarieren, einfach als nicht erheblich eingestuft werden.

Sollte das Strombaukonzept wie beschrieben umgesetzt werden, ist auf jeden Fall neben einer umfassenden Kompensationsbilanzierung (unter Einbeziehung der UWA und ULS) auch eine Beweissicherung durchzuführen, die neben den Eingriffsstellen auch unbelastete Referenzflächen mit vorsieht und Auswirkungen auf die nördlich der UWAs Neufelder Sand und Medemrinne-Ost gelegenen Wattflächen dokumentiert.

Fazit: Eine komplette Überarbeitung des LBP unter Zugrundelegung eines anerkannten Bewertungsverfahrens ist erforderlich. In diesem Zusammenhang ist auf den LBP zur Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenweser zu verweisen.



Dr. Detlef Hansen